

# RS Vwgh 2000/10/23 96/17/0359

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2000

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §97;

BWG 1993 §98;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/17/0358 E 27. November 2000

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/17/0006 E 22. Februar 1999 RS 1(hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Die Pönalezinsen nach § 97 BWG 1993 sind wirtschaftsaufsichtsrechtliche Maßnahmen ohne Strafcharakter (Hinweis: B VfGH 13.12.1995, B 2286/95). Ihr Sinn besteht (wie schon bei den Pönaleregeln des § 14 Abs 4 KWG) darin, dass Banken bei der Unterschreitung der gebotenen Liquidität Kosten auferlegt werden, die ihnen aus betriebswirtschaftlicher Vernunft die Einhaltung der Liquidität gebieten. In diesen Kosten mag auch ein Ausgleich für die betriebswirtschaftlichen Vorteile liegen, die die Konzentration auf einen einzigen Großkunden im Allgemeinen mit sich bringt, die gesetzestreu den Banken entgehen, um solcherart Wettbewerbsvorteile aus der Missachtung des Gesetzes zu unterbinden. Der Gesetzgeber hat daher im Gesetz bewusst zwischen Strafsanktionen (vgl §§ 98 f BWG 1993) und anderen Steuerungsmechanismen zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Gebote unterschieden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996170359.X03

## Im RIS seit

11.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)